H:\ZENTRAL\WIN

# Landkreis Teltow-Fläming
# Die Landrätin

**VORLAGE** **Nr. 5-2780/16-II**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge der Fachausschüsse**

| | |
|---|---|
| Ausschuss für Gesundheit und Soziales | 20.06.2016 |
| Kreistag | 27.06.2016 |

**Betr.:** Elektronische Gesundheitskarte für Asylbewerber

**Beschlussvorschlag:**

Der Landkreis Teltow-Fläming tritt der „Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Krankenbehandlung für Leistungsberechtigte nach §§ 1, 1a des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), die Empfänger von Gesundheitsleistungen nach den §§ 4, 6 AsylbLG sind, gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch SGB V“ bei.

**Finanzielle Auswirkungen:**

*Finanzierung durch:*

| | |
|---|---|
| Produktkonto: | 313 000 533 960 |
| Bezeichnung des Produktkontos: | Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt |
| Konto-Ansatz: | 1.776.300,00 € |
| noch verfügbare Mittel: | 1.080.649,03 € |

Luckenwalde, den 17.05.2016

Wehlan

**Sachverhalt:**

Bis zum 31.03.2016 musste der Landkreis Teltow-Fläming die notwendigen Leistungen für Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach den §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) im Rahmen der Kostenerstattungspauschale von 9.128,- EUR pro Flüchtling und Jahr sicherstellen. Diese Pauschale umfasste neben den Leistungen nach den §§ 4 und 6 AsylbLG alle anderen Aufwendungen, wie den Lebensunterhalt, die Unterbringungskosten, die Leistungen für Bildung und Teilhabe, die gemeinnützigen Tätigkeiten sowie die notwendigen Personal- und Sachkosten. Diese Pauschale war in vielen Fällen (HIV-Erkrankte, Traumatherapien, schwere stationäre Krankheitsverläufe) nicht auskömmlich.
Die Gewährung der Leistungen für Krankheit, Schwangerschaft und Geburt erfolgt bisher mittels Krankenbehandlungsschein, der nachgehend in jedem Einzelfall direkt durch den Arzt, Apotheker bzw. dem sonstigen Leistungserbringer mit dem Sozialamt abzurechnen ist. Dies führt zu einem sehr hohen Verwaltungsaufwand. Auch für den Leistungsberechtigten ist dieses Verfahren sehr umständlich, da generell vor der Krankenbehandlung ein Behandlungsschein beim Sozialamt eingeholt werden muss.

Die Pauschale wird mit dem neuen Landesaufnahmegesetz (LAufnG) in Einzelbausteine zerlegt. In diesem Zusammenhang werden auch die notwendigen tatsächlichen Aufwendungen nach den §§ 4 und 6 AsylbLG der Landkreise gegen Kostennachweis gesondert erstattet. Das schließt auch einen Anteil Verwaltungskosten ein. Zur Umsetzung der Krankenhilfe wird den Landkreisen nunmehr die Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) durch Beitritt zur Rahmenvereinbarung angeboten. Damit ist durch das Land ein wichtiger Eckpunkt für eine Kostendeckung bezüglich der Sicherstellung der genannten Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung gemäß dem LAufnG gesetzt worden.

Mit dem Beitritt des Landkreises Teltow-Fläming zu dieser Rahmenvereinbarung wird nicht nur der Verwaltungsaufwand deutlich reduziert, für die leistungsberechtigten Asylbewerber wird mit der Einführung der eGK auch ein unbürokratischer Zugang zur Gesundheitsversorgung geschaffen. Mit dem Vertrag zwischen dem Land Brandenburg und den Krankenkassen ist sichergestellt, dass das gesetzlich vorgegebene Leistungsspektrum eingehalten wird.

Mit dem Beitritt zur Rahmenvereinbarung geht der Landkreis Teltow-Fläming ein direktes Vertragsverhältnis mit den bezeichneten Krankenkassen und Ersatzkassen ein. Die Vertragsbedingungen wurden durch das Land Brandenburg verhandelt und vereinbart. Dies betrifft auch Risiken bezüglich des Wegfalls der Leistungsberechtigung durch Untertauchen oder fehlende Registrierung, die zunächst den Landkreis finanziell belasten. Durch § 15 LAufnG in Verbindung mit § 13 des Entwurfes der Verordnung über die Kostenerstattung für die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen (ErstVO) ist jedoch sichergestellt, dass dieses Risiko nur dann zur Nichterstattung von Leistungen führt, wenn der Landkreis Sorgfaltspflichten schuldhaft verletzt.
Das Risiko des Missbrauchs der eGK durch den Leistungsberechtigten trägt das Land Brandenburg.

Nach dieser Rahmenvereinbarung können Leistungsberechtigte unkompliziert und sicher notwendige Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG in Anspruch nehmen. Dies führt zu einer deutlichen Anhebung der Lebensqualität und auch zu einer besseren Integration. Mit der Einführung der eGK können diese Leistungsberechtigten zudem auch den Notdienst der Kassenärztlichen Bereitschaft in Anspruch nehmen, was derzeit nicht gewährleistet ist.

Für die Kreisverwaltung bedeutet der Beitritt eine deutliche Verwaltungsvereinfachung.

**Anlagen:**

Anlage 1: Schreiben MASGF vom 27.04.2016
Anlage 2: Rahmenvertrag